

**Zweckverband Oberhessische Versorgungsbetriebe (ZOV)  
mit Sitz in Friedberg (Hessen)**

**Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 01.12.2017/ 01.02.2018 über die Übertragung der Aufgaben der Vollstreckung von Forderungen aufgrund von Verwaltungsakten des ZOV auf die Stadt Nidda, soweit diesen Forderungen Aufgaben der öffentlichen Abwasserbeseitigung durch den ZOV auf dem Gebiet der Stadt Nidda zugrunde liegen sowie der Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung**

**1. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben der Vollstreckung von Forderungen**

zwischen

- (1) der Stadt Nidda, Wilhelm-Eckhardt-Platz in 63667 Nidda, vertreten durch den Magistrat, dieser vertreten durch den Bürgermeister Herrn Hans-Peter Seum und den Ersten Stadtrat, Herrn Reimund Becker,

im Folgenden „Stadt Nidda“ genannt,

und

- (2) dem Zweckverband Oberhessische Versorgungsbetriebe, Hanauer Straße 9-13 in 61169 Friedberg, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden, dieser vertreten durch den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, Herrn Joachim Arnold und den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, Herrn Claus Spandau,

im Folgenden „ZOV“ genannt,

wird gemäß § 16 Abs. 4 Nr. 1 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der Fassung vom 12.12.2008 (GVBl. 2009 I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2012 (GVBl. I S. 430) i.V.m. §§ 24 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), folgende

**öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

geschlossen:

**Präambel**

Dem ZOV wurden von der Stadt Nidda die Aufgaben der öffentlichen Abwasserbeseitigung mit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben der öffentlichen Abwasserbeseitigung im Gebiet der Stadt Nidda vom 21.07.2005 übertragen. Damit sind sowohl die Rechtssetzungsbefugnisse als auch die Vollzugsbefugnisse auf den ZOV übergegangen. Dies beinhaltet u. a. insbesondere auch das Recht zum Erlass von Satzungen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 2 KGG sowie zum Erheben von Gebühren und Beiträgen gem. § 20 KGG.

Der ZOV macht von diesem Recht Gebrauch und erhebt u.a. auf Grundlage des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) und seiner durch die Verbandsversammlung des

ZOV beschlossenen Entwässerungssatzung – Rumpfsatzung (EWS-R) sowie dem Entwässerungsbeitrags- und –gebührenverzeichnis für Nidda u.a. Gebühren, Beiträge und Grundstücksanschlusskosten.

Verwaltungsakte, mit denen gem. § 16 Abs. 1 HessVwVG eine Geldleistung an einen Zweckverband gefordert wird, werden durch dessen Kasse nach den Vorschriften des HessVwVG vollstreckt.

Gemeinden, Landkreise und Zweckverbände können gem. § 16 Abs. 4 Nr. 1 HessVwVG nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), für die Vollstreckung von Verwaltungsakten, mit denen eine Geldleistung an die Gemeinde, den Landkreis oder den Zweckverband gefordert wird, vereinbaren, dass eine der beteiligten Gebietskörperschaften die Vollstreckung der Verwaltungsakte der anderen Beteiligten in die Zuständigkeit ihrer Kasse übernimmt.

Der ZOV hat keine eigene Vollstreckungsstelle, um Verwaltungsakte mit denen eine Geldleistung an den ZOV gefordert wird, zu vollstrecken. Mit dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird die Vollstreckung von Verwaltungsakten, mit denen eine Geldleistung an den ZOV gefordert wird, auf die Kasse der Stadt Nidda übertragen, soweit den Verwaltungsakten Forderungen aus den von der Stadt Nidda übertragenen Aufgaben der öffentlichen Abwasserbeseitigung zugrunde liegen. Die Stadt Nidda übernimmt die Vollstreckung der Verwaltungsakte des ZOV in die Zuständigkeit ihrer Kasse, die für den ZOV vollstreckt.

## **§ 1 Beteiligte und Aufgaben**

- (1) Die Stadt Nidda übernimmt gemäß § 24 Abs. 1, 1. Halbsatz, Abs. 5 und § 25 Abs. 1 KGG die Vollstreckung der Verwaltungsakte, mit denen eine Geldleistung an den ZOV gefordert wird, nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (HessVwVG) in ihre eigene Zuständigkeit, soweit den Verwaltungsakten Forderungen aus den von der Stadt Nidda übertragenen Aufgaben der öffentlichen Abwasserbeseitigung zugrunde liegen. Die Stadt Nidda übernimmt die Vollstreckung der Verwaltungsakte des ZOV in die Zuständigkeit ihrer Kasse, die für den ZOV vollstreckt.
- (2) Das Recht und die Pflicht, die im Abs. 1 bezeichneten Aufgaben zu erfüllen, gehen damit auf die Stadt Nidda über. Das gleiche gilt für die zur Erfüllung der in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben notwendigen Befugnisse, es sei denn, dass in dieser Vereinbarung ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Der ZOV überträgt der Stadt Nidda die Befugnis, alle zur Durchführung der übernommenen Aufgaben notwendigen Rechtshandlungen zu erlassen. Eventuelle Rechtsmittel sind gegen die Stadt Nidda zu richten.
- (4) Im Übrigen erfolgt die Erfüllung der übernommenen Aufgaben nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen.

### **§ 1 a Ausnahmen von der Aufgabenübertragung**

Die Aufgaben im Zusammenhang mit der Beantragung der Eintragung von Zwangssicherungshypotheken (§ 58 Abs. 1 HessVwVG i. V. m. § 867 Zivilprozessordnung (ZPO)) und die hierauf gründenden Zuständigkeiten gehen nicht auf die Stadt Nidda über.

## **§ 2 Mitwirkungsrechte**

Die Stadt Nidda verpflichtet sich, den ZOV rechtzeitig zu hören, bevor sie wichtige Entscheidungen trifft, insbesondere vor Vollstreckungen in den Grundbesitz eines Schuldners.

## **§ 3 Verfahren**

Nach erfolgloser Mahnung teilt der ZOV der Stadt Nidda die zu vollstreckenden Forderungen per Vollstreckungsauftrag mit. Die Stadt Nidda übernimmt die Vollstreckung der Forderungen und leitet vollstreckte Forderungen an den ZOV weiter. Bei Uneinbringlichkeit der Forderungen informiert die Stadt Nidda den ZOV.

## **§ 4 Kosten**

Der ZOV verpflichtet sich der Stadt Nidda entsprechend der Regelung des § 16 Abs. 2 HessVwVG einen Unkostenbeitrag von fünf vom Hundert der beizutreibenden Beträge zu zahlen, mindestens jedoch 10 Euro, wenn mit der sachlichen Bearbeitung der Vollstreckungsangelegenheit begonnen worden ist. Ein Unkostenbeitrag von mehr als 50 Euro kann nur bei Nachweis eines den Normalfall übersteigenden Verwaltungsaufwands erhoben werden. Uneinbringliche Vollstreckungskosten (Gebühren und Auslagen) sind zu ersetzen.

## **§ 5 Dauer der Vereinbarung**

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Vereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden.
- (2) Jeder Beteiligte ist berechtigt, die Vereinbarung zum Ende eines Kalenderjahres in der Frist des Abs. 1 zu kündigen. Die Kündigung ist dem anderen Beteiligten gegenüber durch eingeschriebenen Brief auszusprechen.

## **§ 6 Änderung, Aufhebung**

Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform sowie der öffentlichen Bekanntmachung. Sie werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, an dem auf die Veröffentlichung folgenden Tage wirksam. Das gleiche gilt für die Aufhebung der Vereinbarung.

## **§ 7 Wirksamwerden, Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Die Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie wird an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tage wirksam.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen nach den Regelungen der Hauptsatzungen der Beteiligten. Die öffentlichen Bekanntmachungen des ZOV erfolgen gem. § 19 seiner Hauptsatzung im Internet auf seiner Internetseite unter [www.zov.de](http://www.zov.de) und

durch Hinweisbekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen. Die öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Nidda erfolgen gem. § 7 Abs. 1 ihrer Hauptsatzung durch Abdruck im „Kreis-Anzeiger für Wetterau und Vogelsberg.“

Nidda, den 01.02.2018

Friedberg, den 01.12.2017

Hans-Peter Seum  
Bürgermeister  
Stadt Nidda

Reimund Becker  
Erster Stadtrat

Joachim Arnold  
Verbandsvorsitzender  
vorsitzender  
ZOV

Claus Spandau  
stellv. Verbands-

## **2. Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben der Vollstreckung von Forderungen**

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

## **3. Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben der Vollstreckung von Forderungen**

Die erforderliche Genehmigung des Regierungspräsidiums Darmstadt als Aufsichtsbehörde zur oben stehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wurde am 02.05.2018 erteilt. Sie hat folgenden Wortlaut:

„Genehmigung

Gemäß § 16 Abs. 4 Nr. 1 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess-VwVG) vom 12. Dezember 2008 (GVBl. 2009 I S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2012 (GVBl. I S. 430) i.V.m. §§ 26 Abs. 1 Satz 1, 35 Abs. 2 Ziffer 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), genehmige ich hiermit die am 1. Dezember 2017 durch die Versammlung des Zweckverbands Oberhessische Versorgungsbetriebe (ZOV) und am 30. Januar 2018 durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nidda beschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 1. Dezember 2018/ 1. Februar 2018 zwischen dem ZOV und der Stadt Nidda zur Übertragung der Aufgaben der Vollstreckung von Forderungen des ZOV auf die Stadt Nidda, soweit diesen Forderungen Aufgaben der öffentlichen Abwasserbeseitigung des ZOV auf dem Gebiet der Stadt Nidda zugrunde liegen.

Darmstadt, den 2. Mai 2018

Regierungspräsidium Darmstadt  
I 16 – 3 k 02/17 – 361 –  
Im Auftrag  
Christiane Wietell-Berge“

**Friedberg (Hessen), den 14.06.2018**

## **Zweckverband Oberhessische Versorgungsbetriebe**

- Der Verbandsvorstand –  
Hans-Jürgen Herbst  
Verbandsvorsitzender